

Sozialhilfegesetz

vom 14. November 1991

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt:

auf den Artikel 48 der Bundesverfassung;

auf das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger;

auf das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 12. März 1991;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Dieses Gesetz regelt die von den Gemeinden und vom Staat gewährte Sozialhilfe für Personen, die im Kanton Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind. Gegenstand

Art. 2. Dieses Gesetz bezweckt, die Eigenständigkeit und die soziale Integration bedürftiger Personen zu fördern. Zweck

Art. 3. Bedürftig ist, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Begriff

Art. 4. ¹ Die Sozialhilfe umfasst die Vorbeugung, die persönliche Hilfe und die materielle Hilfe. Arten der Sozialhilfe

² Die Vorbeugung umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden.

³ Die persönliche Hilfe umfasst namentlich das Gespräch, die Information und die Beratung.

⁴ Die materielle Hilfe besteht in Geld- oder Naturalleistungen.

Subsidiarität	Art. 5. Die Sozialhilfe wird gewährt, soweit der Bedürftige von seiner Familie nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterhalten werden kann und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die er Anspruch hat.
Unklagbarkeit	Art. 6. Der Bedürftige hat keinen klagbaren Rechtsanspruch auf Sozialhilfe.
Zuständigkeiten a) Gemeinden	Art. 7. Die Gemeinden entscheiden über die Gewährung von Sozialhilfe an folgende Personen mit Wohnsitz im Kanton: a) Freiburger Bürger; b) Schweizer Bürger; c) Ausländer; d) Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung.
b) Kanton	Art. 8. Der Kanton entscheidet über die Gewährung von Sozialhilfe an: a) Freiburger Bürger, die vor dem 1. Januar 1979 heimgeschafft wurden; b) Personen, die vorübergehend im Kanton sind oder sich hier aufhalten; c) Nomaden; d) Landstreicher; e) Asylbewerber.
Wohnsitz a) Begriff	Art. 9. ¹ Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (im folgenden Sozialhilfe-Wohnsitz genannt). ² Als Wohnsitzbegründung gilt die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder, für Ausländer, die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.
b) Ehegatten	Art. 10. Ehegatten haben je einen eigenen Sozialhilfe-Wohnsitz.
c) Aufenthalt in Institutionen	Art. 11. Der freiwillige oder unfreiwillige Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keinen Sozialhilfe-Wohnsitz.

Art. 12. ¹ Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Sozialhilfe-Wohnsitz seiner Eltern oder des Elternteils, der die elterliche Gewalt innehat.

d) Unmündige Kinder

² Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Sozialhilfe-Wohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.

³ Es hat einen eigenen Sozialhilfe-Wohnsitz:

- a) im Fall einer Bevormundung: an seinem letzten Sozialhilfe-Wohnsitz vor der Einsetzung der Vormundschaft;
- b) am Ort nach Artikel 9, wenn es erwerbstätig ist und sich bis jetzt selber durchgebracht hat;
- c) am letzten Sozialhilfe-Wohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil lebt;
- d) an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

Art. 13. Die entmündigte Person hat ihren Sozialhilfe-Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie sich tatsächlich aufhält und den Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten begründet.

e) Entmündigte Personen

Art. 14. ¹ Der Kanton kann die Gewährung der Sozialhilfe an die der Asyl-Gesetzgebung unterstehenden Personen durch Vereinbarung privaten Institutionen übertragen.

Übertragung

² Die Vereinbarung regelt ebenfalls die Rechtsmittel gegen Entscheide der privaten Institutionen.

2. KAPITEL

Organisation

1. Gemeinden

Art. 15 Die Gemeinden sorgen dafür, dass den Bedürftigen die aufgrund dieses Gesetzes gewährte Sozialhilfe zuteil wird.

Aufgaben der Gemeinden

Art. 16. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe arbeiten die Gemeinden bei Bedarf nach dem Gesetz über die Gemeinden zusammen, unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Zusammenarbeit unter den Gemeinden

Art. 17 Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Sozialkommission.

b) Gemeindeverband

Sozialdienst

Art. 18. ¹ Die Gemeinden setzen einen Sozialdienst mit qualifiziertem Personal ein.

² Der Sozialdienst hat folgende Aufgaben:

- a) Er beteiligt sich an der Vorbeugung und arbeitet mit den privaten und öffentlichen Institutionen zusammen.
- b) Er leistet den Personen nach den Artikeln 7 und 8 die persönliche Hilfe und die materielle Hilfe; die Gesuche um materielle Hilfe unterbreitet er vorgängig der Sozialkommission oder dem kantonalen Sozialdienst.
- c) Er entscheidet in Notfällen über die Gewährung einer begrenzten materiellen Hilfe und unterbreitet seinen Entscheid der zuständigen Behörde zur Genehmigung.
- d) Er leitet die nach dem Bundesrecht und nach internationalen Vereinbarungen erforderlichen Sozialhilfeeinrichtungen an den kantonalen Sozialdienst weiter.
- e) Für die Rückerstattung legt er den Gemeinden und dem Kanton jeweils auf das Ende eines Kalenderquartals die Abrechnung über die gewährte materielle Hilfe vor.
- f) Er berichtet den Gemeinden und der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion jährlich über seine Tätigkeit.

³ Für die unmündigen Kinder arbeitet der Sozialdienst bei Bedarf mit dem kantonalen Jugendamt zusammen.

Sozialkommission

Art. 19 ¹ Die Gemeinden setzen eine Sozialkommission mit fünf bis neun Mitgliedern ein.

a) Zusammensetzung

² Der Verantwortliche des Sozialdienstes und der mit der Bearbeitung des Falles beauftragte Sozialarbeiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

b) Aufgaben

Art. 20 ¹ Die Sozialkommission entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7; sie setzt die Art, die Dauer und den Betrag der Hilfe fest.

² Sie bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz.

³ Sie holt die Stellungnahme der Gemeinde des Sozialhilfe-Wohnsitzes ein.

2. Kanton

Kantonaler Sozialdienst

Art. 21. ¹ Es wird ein kantonaler Sozialdienst geschaffen, der der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion untersteht.

² Der kantonale Sozialdienst entscheidet über die materielle Hilfe nach Artikel 8 und über deren Rückerstattung.

³ Er erstattet den Sozialdiensten die materielle Hilfe zurück, die zu Lasten des Kantons geht.

⁴ Er kann bei den Sozialdiensten Einsicht in die Akten der Hilfeempfänger nehmen, für die der Kanton zuständig ist.

⁵ Er beantragt der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion allgemeine Massnahmen im Bereich der Information und Vorbeugung.

Art. 22. ¹ Die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion erlässt Empfehlungen über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe.

Gesundheits-
und Sozialfür-
sorgedirektion

² Sie trifft alle Entscheide, die nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Behörde fallen.

3. KAPITEL

Verfahren

Art. 23. ¹ Wer Sozialhilfe beziehen möchte, muss sich an den Sozialdienst wenden, zu dem seine Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde gehört.

Gesuch

² Die Krankenhäuser informieren den kantonalen Sozialdienst unverzüglich über den Eintritt von Bedürftigen, die vorübergehend im Kanton sind.

Art. 24. ¹ Wer materielle Hilfe beantragt, muss dem Sozialdienst über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einreichen.

Auskunfts-
pflicht
a) Gesuchsteller

² Die materielle Hilfe kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller die Mitwirkung ablehnt, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann.

³ Der Hilfeempfänger hat dem Sozialdienst jegliche Änderung in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

Art. 25. Die Gemeinden und die Dienststellen des Kantons erteilen die für die Abklärung erforderlichen Auskünfte kostenlos.

b) Gemeinden
und Kanton

Art. 26. ¹ Alle Verfügungen der Sozialkommission sind dem Betroffenen, der als Sozialhilfe-Wohnsitz geltenden Gemeinde, und, für die Fälle nach Bundesrecht oder internationalen Vereinbarungen, dem kantonalen Sozialdienst unter Hinweis auf die Rechtsmittel schriftlich zuzustellen.

Zustellung
der
Verfügungen

² Alle Verfügungen des kantonalen Sozialdienstes sind dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsmittel zuzustellen.

Unentgeltliches Verfahren	Art. 27. Das Verfahren zur Beurteilung des Gesuchs um Sozialhilfe ist unentgeltlich.
Schweigepflicht	Art. 28. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Mitarbeiter der Sozialdienste, des kantonalen Sozialdienstes und der privaten Institutionen, die Mitglieder der Organe der Gemeindeverbände und die Gemeindebehörden unterliegen der Schweigepflicht.
Rückerstattung a) Bei rechtmässigem Bezug	<p>Art. 29. ¹ Wer materielle Hilfe erhalten hat, muss diese ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihm gestatten.</p> <p>² Die Rückerstattungspflicht gilt auch für die Erben bis zum Betrag ihres Anteils an der Erbschaft.</p> <p>³ Die Rückerstattung der materiellen Hilfe, die vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen wurde, kann nicht verlangt werden.</p> <p>⁴ Wer materielle Hilfe als Vorschuss auf Sozialleistungen bezogen hat, muss sie zurückerstatten.</p>
b) Bei unrechtmässigem Bezug	<p>Art. 30. ¹ Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben materielle Hilfe erhalten hat, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.</p> <p>² Ein Erlass kann hingegen gewährt werden, wenn der Gesuchsteller gutgläubig gehandelt hat und wenn die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.</p>
c) Verjährung	<p>Art. 31. ¹ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 10 Jahre nach der letzten Auszahlung.</p> <p>² Hat der Hilfeempfänger die Sozialdienste oder den kantonalen Sozialdienst irregeführt, so verjährt der Anspruch auf Rückerstattung nach fünf Jahren vom Zeitpunkt der festgestellten Täuschung an gerechnet, jedenfalls aber zehn Jahre nach der letzten Auszahlung. Geht hingegen der Anspruch auf Rückerstattung aus einer strafbaren Handlung hervor, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.</p>

4. KAPITEL

Finanzierung

Gemeinden	Art. 32. Die Kosten für die materielle Hilfe nach Artikel 7 werden je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden getragen; das Bundesrecht und internationale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
Kanton	Art. 33. Die Kosten für die materielle Hilfe nach Artikel 8 und für die materielle Hilfe, die den Freiburger Bürgern mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland gewährt wurde, werden vom Kanton über-

nommen, sofern das Bundesrecht und internationale Vereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen.

Art. 34. Die Mehrausgaben eines jeden Verbandes werden unter die ihm angehörenden Gemeinden verteilt, und zwar zu 50% entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl und zu 50% entsprechend ihrem Finanzkraftindex; diese beiden Kriterien werden durch Staatsratsbeschluss festgesetzt.

Kostenverteilung unter die Gemeinden

5. KAPITEL

Rechtsmittel

Art. 35. ¹ Gegen die Entscheide im Zusammenhang mit der Sozialhilfe kann innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheids bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

Einsprache

² Die Einsprache muss eine kurze Begründung und die Rechtsbegehren enthalten.

Art. 36. Einspracheentscheide können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Beschwerde

Art. 37. Einsprache- und beschwerdeberechtigt ist:

- a) die um Sozialhilfe nachsuchende Person;
- b) die als Sozialhilfe-Wohnsitz geltende Gemeinde und der kantonale Sozialdienst gegen die Entscheide der Sozialkommissionen.

Einsprache- und Beschwerdeberechtigung

6. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38. Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 17. Juli 1951 über die Armenfürsorge;
- b) der Beschluss vom 12. Dezember 1942 betreffend die Beherbergung von unbemittelten Passanten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39. Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg wird wie folgt geändert:

Änderung

Art. 124e Abs. 2

² Für die Bedürftigen werden diese Kosten gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes übernommen.

Art. 124q Abs. 1

(betrifft nur die französische Fassung)

Art. 124r Abs. 2

(betrifft nur die französische Fassung)

Übergangsrecht

a) Hängige
Gesuche und
Beschwerden

Art. 40. ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gesuche um materielle Hilfe und Beschwerden, sowie die Beschwerden, deren Frist an diesem Datum noch nicht abgelaufen ist, werden nach dem neuen Recht behandelt.

² Die hängigen Gesuche um materielle Hilfe werden von den Gemeinden unverzüglich der zuständigen Behörde gemäss dem neuen Recht übergeben.

³ Der Oberamtmann bleibt für die Entscheidung der Beschwerden gemäss Absatz 1 zuständig.

b) Kosten-
tragung

Art. 41. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Kosten der materiellen Hilfe, die auf Entscheiden nach altem Recht beruhen, gemäss den Bestimmungen des neuen Rechts übernommen, einschliesslich der Fälle, in denen die Entscheide aufgrund der Artikel 4 Absatz 3, 5, 8 und 11 des Gesetzes vom 17. Juli 1951 über die Armenfürsorge getroffen wurden.

c) Beiträge an
die Gemeinden

Art. 42. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Gemeinden innert fünf Monaten ihren Anspruch auf den Beitrag nach Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 1951 über die Armenfürsorge geltend machen.

Vollzug und
Inkrafttreten

Art. 43. ¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Innerhalb von zwei Jahren nach der Promulgierung dieses Gesetzes müssen die Gemeinden alle für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Massnahmen treffen. Kommen die Gemeinden dieser Verpflichtung nicht nach, so bildet der Staatsrat die Sozialdienste und die Sozialkommissionen auf Kosten der Gemeinden.

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 14. November 1991.

Der Präsident:

J. DEISS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

promulgiert dieses Gesetz, das am 1. Juli 1994 in Kraft tritt, mit Ausnahme des Artikels 43 Absatz 2, der sofort in Kraft tritt.

Freiburg, den 7. April 1992.

Der Präsident:

R. RIMAZ

Der Kanzler:

R. AEBISCHER